

tation abgelehnte Amendement gestimmt. Da ich nun nicht zu denjenigen Mitgliedern der Kammer gehöre, welche, wie der Abgeordnete Rittner vorhin meinte, mit vorgefaßter und im voraus fest bestimmter Ueberzeugung in die Kammer kommen, sondern meine Ueberzeugung aus der Debatte selbst und aus den Gründen, welche für und wider eine Sache angeführt werden, schöpfe, so will ich nur erklären, daß ich namentlich aus den von dem Herrn Berichterstatter angeführten Gründen jetzt gegen das Amendement und für die Deputation stimmen werde.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand das Wort?
— Die erste Kammer hat zu §. 28 nach dem Worte: „Gewerbsteuer“ auf der 2. Zeile die Worte: „so lange die dermalige Ermäßigung der Schlachtsteuer fortbauert“ hinzuzufügen beschlossen; unsere Deputation beantragt aber, diesen beschlossenen Zusatz abzulehnen. Ich frage daher die Kammer: ob sie dem Vorschlag ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, die Kammer wolle auf ihr früheres Amendement, nach welchem in dem Satz A. 1. die Worte: „und Mittelstädten“ wegfallen und in den Satz A. 2. aufgenommen werden sollen, verzichten, und sich dem Gesetzentwurfe und dem Beschlusse der ersten Kammer anschließen. Ich frage daher die Kammer: ob sie diesem Vorschlag der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

§. 32.

Die zweite Kammer hatte beschlossen, in Erwägung des großen auf dem Schiffergewerbe liegenden Druckes in der ständischen Schrift die Ermächtigung auszusprechen:

„daß die Regierung nach sorgfältiger Erörterung des Gegenstandes den in der dritten Zeile des §. 32 angenommenen Satz von — 4 Ngr. — auf — 3 Ngr. — herabsetzen könne“,

und die erste Kammer ist diesem Antrage beigetreten.

Da aber Seiten der hohen Staatsregierung in der ersten Kammer erklärt worden ist, es habe jene Erörterung bereits stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, daß der Satz von 4 Ngr. doch hier und da etwas zu hoch erscheinen möchte, weshalb die Regierung sich entschlossen habe, ihn auf 3 Ngr. herabzusetzen, so beantragt die Deputation, auf die beschlossene Ermächtigung in die ständische Schrift nun zu verzichten und den in der dritten Zeile des Satzes A. befindlichen

Steuersatz von — 4 Ngr. —

mit dem von — 3 Ngr. —

zu vertauschen.

Präsident Braun: Unsere Deputation empfiehlt der Kammer, den in der 3. Zeile des Satzes A. befindlichen Steuersatz von 4 Ngr. mit dem von 3 Ngr. zu vertauschen. Trifft die Kammer diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich sehe voraus, daß mit diesem Be-

schlusse unserer Kammer der Antrag der ersten Kammer sich erledigt.

Referent Abg. Georgi:

§. 35.

Die erste Kammer hat beschlossen, „zu Beseitigung möglicher Mißdeutungen“ im zweiten Satze auf der dritten Zeile hinter dem Worte: „sind“ die Worte:

„wegen letzterer“

einzuschalten. Die Deputation rathet, dieser Redactionsveränderung beizutreten.

Präsident Braun: Trifft die Kammer der von der ersten Kammer zu §. 35 vorgeschlagenen Redactionsveränderung bei?
— Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

§. 36.

Die erste Kammer beantragt, aus Anlaß der bei §. 11 gedachten Beschwerde des Rittergutspächters Löser zu Gersdorf, zu Beseitigung jedes denkbaren Zweifels über die Verpflichtung der Pächter von Brauereien und Brennereien, die bezügliche Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen zu entrichten, auf der zweiten Zeile des Paragraphen hinter: „und Gewerbsanlagen“ einzuschalten:

„als Brauereien, Brennereien“,

und die Deputation kann aus den dafür angeführten Gründen nur zur Annahme dieses Zusatzes rathen.

Die diesseitige Kammer hat auf Antrag eines ihrer Mitglieder beschlossen, den im Gesetzentwurf enthaltenen genau auf den zeither gültigen Bestimmungen beruhenden Steuersatz von — 8 Ngr. — für Pachtungen von 10 bis mit 50 Thlr. in der Maasse zu spalten, daß Pachtungen von

10 bis mit 30 Thlr. nur — 4 Ngr. —

über 30 bis mit 50 Thlr. — 8 Ngr. —

Gewerbesteuer entrichten sollen. Die erste Kammer hat diese Abänderung einstimmig abgelehnt, da Reclamationen gegen die zeitherige Höhe des Satzes nach Versicherung der Herren Regierungscommissarien nicht vorgekommen, auch keineswegs anzunehmen sei, daß Pächter der hier fraglichen Art stets der ärmern Classe angehören müßten.

Die Deputation muß diesen Bemerkungen beitreten, hält den Satz an sich für mäßig, und beantragt deshalb, das diesseits beschlossene Amendement aufzugeben und mit der ersten Kammer rücksichtlich dieser Bestimmung den Entwurf anzunehmen.

Präsident Braun: Die erste Kammer hat beschlossen, auf der 2. Zeile des §. 36 hinter den Worten: „und Gewerbsanlagen“ die Worte: „als Brauereien, Brennereien“ einzuschalten, und die Deputation rathet uns an, diesen Zusatz anzunehmen. Will die Kammer diesen Zusatz genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner schlägt die Deputation vor, das diesseits beschlossene Amendement aufzugeben und mit der ersten